

Datenherausgabe im Konzessionsvergabeverfahren nach § 46 EnWG - Geänderte Geschäftspraxis bei einem großen regionalen Energieversorger

Von den ca. 1.900 gemeindlichen Strom- und Gasnetzkonzessionen, die zwischen Kommunen und Energieversorgern abgeschlossen werden und dem Energienetzbetreiber das Recht zur Nutzung des Gemeindegebiets einräumen, laufen 2011 ca. 500, 2012 ca. 650 und 2013 ca. 85 Konzessionsverträge aus und müssen neu vergeben werden. Um eine diskriminierungsfreie Neuvergabe sicherzustellen hatte die Landeskartellbehörde Niedersachsen beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bereits im März 2010 ein Hinweispapier veröffentlicht, das die Eckpunkte eines wettbewerblichen Konzessionsvergabeverfahrens beinhaltet. Zwischen den Beteiligten besonders umstritten war der Umfang der vom alten Konzessionsinhaber den Interessenten zu überlassenen Netzdaten, den diese für eine chancengleiche Teilnahme am Verfahren benötigen. Hierzu ist auch im Dezember 2010 ein Leitfaden von BKartA und BNetzA veröffentlicht worden.

Ein großer regionaler Energieversorger, der durch seine Regionalgesellschaften eine Vielzahl von Netzkonzessionen in Niedersachsen inne hat, hat sich nunmehr in einem Unternehmensleitfaden verpflichtet, den Kommunen den Netzdatenumfang zur Verfügung zu stellen, der ein diskriminierungsfreies Konzessionsvergabeverfahren ermöglicht (siehe unten). Damit konnte die Niedersächsische Landeskartellbehörde bereits begonnene kartellrechtliche Ermittlungen gegen den Energieversorger einstellen.

Die Landeskartellbehörde erwartet, dass auch die übrigen in Niedersachsen tätigen Energieversorgungsunternehmen entsprechend verfahren werden und so für die notwendige Transparenz gegenüber Gemeinden und Interessenten sorgen werden.

Laut Unternehmensleitfaden werden folgende Daten ab Einleitung eines Bekanntmachungs- und Auswahlverfahrens zur Verfügung gestellt:

- **Technisches Mengengerüst der ausschließlich der örtlichen Versorgung dienenden Anlagen bzw. entsprechend der Regelung im Konzessionsvertrag:**

Strom:

- Anzahl Schaltstationen,
- Anzahl Ortsnetzstationen (Name, Typ, Anzahl Schaltfelder, Größe NSp.-Verteilung),
- Anzahl Trafos inkl. Leistung,
- Anzahl Hausanschlüsse inkl. Art,
- Anzahl Kabelverteilerschränke inkl. Bauart,
- Leitungslängen nach Spannungsebenen (20 kV, 1 KV) und Typ (Unterscheidung Kabel/Freileitung),
- Anzahl Zähler und anderer Messgeräte/Zusatzgeräte,
- Grundstücke (im Auswahlverfahren)

Gas:

- Anzahl Übergabestationen /Typ, Gebäudeart, Angaben zum Volumenstrom und Druckangaben sowie zur Vorwärmung, Mess- und Regelung, Odorierung und Fernwirktechnik),
- Anzahl Regelstationen (Volumenstrom, Druckstufe),
- Anzahl Regelgeräte inkl. Typ,
- Anzahl Hausanschlüsse inkl. Dimensionierung,
- Leitungslängen nach Druckstufen (HD und MD/ND) und Rohrtyp,
- Anzahl Zähler und andere Messgeräte/Zusatzgeräte,
- Anzahl Schieber nach Bauart und Nennweite,
- Grundstücke (im Auswahlverfahren)

Inkl. Baujahr, soweit vorhanden (nicht vorhandene Baujahre werden geschätzt)

- Energiewirtschaftliche Daten:

- Absatz SLP, Anzahl Kunden. Messart (unterschieden nach unterbrechbare / sonstige SLP),
- Absatz RLM, Anzahl Kunden, Leistung, Messart (unterschieden nach Spannungsebenen),
- Einspeisemengen, Anzahl Einspeiser, installierte Leistung (unterschieden nach Spannungsebenen)

- Noch nicht aufgelöste BKZ**- Ortsnetzpläne****- Überschlägiger Sachzeitwert**

Dazu hat das Unternehmen folgende Hinweise gegeben:

- Daten werden herausgegeben, soweit sie vorliegen oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.
- Die vorgenannten Daten sind als vorläufig anzusehen, da sich auf Grundlage eines (mit einem neuen Netzbetreiber) noch zu entwickelnden Netzentflechtungskonzeptes ggf. Änderungen im Mengengerüst ergeben können.

Die LKartB Niedersachsen hat daraufhin gegenüber dem Unternehmen klar gestellt, dass

- es sich bei den im Leitfaden genannten Netzdaten um den Mindestumfang zur Durchführung eines diskriminierungsfreien Konzessionsvergabeverfahrens handelt;
- die konzessionsgebietsbezogene Extraktion der Netzdaten grundsätzlich nicht unzumutbar ist;
- mit Hilfe der Daten allen Interessenten die Teilnahme an Konzessionsvergabeverfahren möglich sein muss und
- im Falle der Schätzung von Altersangaben zu Netzanlagen dies in den Unterlagen kenntlich gemacht werden muss.